

abgesandt am 10.1.07 an alle RM
 +SGBH
 +Proto. (Pickbremer)

Samtgemeinde Nord-Elm
 - Der Samtgemeindebürgermeister -

16

Amt Kämmerei	DRUCKSACHE SG 7/2007
Az: 20	
Datum 08.01.2007	

Vorlage der Verwaltung

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Haushalts- und Finanzausschuss	15.01.2007	<i>X</i>		
<i>SGA</i>	<i>29.01.2007</i>	<i>X</i>		
<i>JGR</i>	<i>05.02.2007</i>	<i>X</i>		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Amt zur Beschlussausführung
<i>Primm</i> Klisch		<i>Matthias Lorenz</i> Matthias Lorenz	(Handzeichen)

Betreff:

Richtlinie über die Aufnahme von Krediten

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Aufnahme von Krediten wird wie folgt beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Samtgemeinde Nord-Elm für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom _____

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

(4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Der Samtgemeinde muss als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Samtgemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner auf die Aufnahme des Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Samtgemeinderat in seiner auf die Umschuldung eines Kredites folgenden Sitzung zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz